

## Allgemeine Hinweise zur Mittagsbetreuung/Randbetreuung

gültig ab Schuljahr 2025/2026

Die **Anmeldung** zur Mittagsbetreuung/Randbetreuung sowie zum Mittagessen, gilt grundsätzlich **nur** für ein Schuljahr. Für **jedes** Schuljahr muss eine **neue** Anmeldung erfolgen. Eine Kündigung muss dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung zum **20. des Vormonats** schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein. Änderungen der Betreuungszeiten sind jeweils zum 01.10. und 01.03. möglich. Die Änderungen müssen dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung ebenfalls zum **20. des Vormonats** schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein. Die Formblätter für Kündigungen und Änderungen finden Sie auf unserer Internetseite [www.ingolstadt.de/nachschulischebetreuung](http://www.ingolstadt.de/nachschulischebetreuung).

**Rechtsgrundlagen** sind die Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen, sowie die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen, in den jeweils aktuell geltenden Fassungen. Diese sind auf unserer Homepage unter [www.ingolstadt.de/nachschulischebetreuung](http://www.ingolstadt.de/nachschulischebetreuung) online gestellt.

Sollten Sie Ihr Kind gleichzeitig in einer Ganztagsklasse, einem Hort oder weiteren Einrichtungen angemeldet haben, ist bei einer Zusage die Mittagsbetreuung von Ihnen rechtzeitig zu kündigen. Das Kündigungsformular finden Sie auf unserer Homepage [www.ingolstadt.de/nachschulischebetreuung](http://www.ingolstadt.de/nachschulischebetreuung).

Die **Abbuchung** der Betreuungsgebühr wird jeweils am Monatsanfang durchgeführt.

Die **Abbuchung** vom Mittagessen erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme. Bei Stornierung des Mittagessens besteht kein Anspruch auf eine weitere Essensteilnahme und ein Ausschluss von der Teilnahme am Mittagessen erfolgt.

### Gebühren der Mittagsbetreuung:

|                                                     |           |
|-----------------------------------------------------|-----------|
| Für eine schultägliche Betreuung                    | monatlich |
|                                                     |           |
| Bis 14:00 Uhr                                       | 85,00 €   |
| Bis 16:00 Uhr inkl. Hausaufgabenbetreuung           | 110,00 €  |
|                                                     |           |
| Reine Hausaufgabenbetreuung<br>14 Uhr bis 16:00 Uhr | 70,00 €   |

### Gebühren Randbetreuung:

|                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| Für die wöchentliche Betreuung am | monatlich |
|                                   |           |
| Freitag bis 14:00 Uhr             | 17,50 €   |
| Freitag bis 16:00 Uhr             | 22,00 €   |

### **Information zum Mittagessen:**

Soweit es in der jeweiligen Einrichtung umsetzbar ist, ist es unser Anliegen den Kindern, die bis 14.00 Uhr betreut werden, eine warme Mittagsverpflegung anzubieten. Sollte es aus verschiedenen Gründen leider nicht möglich sein, bitten wir um Verständnis, dass vorrangig Kinder, die bis 16.00 Uhr angemeldet sind oder Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2 hier berücksichtigt werden müssen. Die Möglichkeit, eine selbst mitgebrachte Brotzeit zu verzehren, ist in jedem Fall im Betreuungszimmer gegeben.

**Anmeldungen zur Randbetreuung** können nur angenommen werden, wenn die in der Schule vorhandenen gebundenen Ganztagsklassen in den jeweiligen Jahrgangsstufen gesichert sind. Die jeweiligen genannten Betreuungszeiten können nur angeboten werden, wenn mindestens 12 Kinder (=Mindestgruppenstärke) an mindestens 2 Wochentagen für diese Zeiten zur Betreuung aufgenommen werden.

Die **Hausaufgabenbetreuung** kann nur in Gruppen, die bis mindestens 16:00 Uhr angeboten sind, stattfinden. In der Rahmenzeit von 14.00 bis 16:00 Uhr ist eine altersgemäße Hausaufgabenzeit von ca. 60 Minuten für die 1. und 2. Jahrgangsstufe sowie ca. 75 bis 90 Minuten für die 3. und 4. Jahrgangsstufe vorgesehen. Es wird weder eine Einzelfallnachhilfe noch eine vollständige Kontrolle der Hausaufgaben angeboten. Bitte beachten Sie gegebenenfalls die Vermerke des Betreuungspersonals im Hausaufgabenheft Ihres Kindes.

Für das **Betreungsverhältnis** gilt das vom Amt für Kinderbetreuung und -bildung der Stadt Ingolstadt vorgegebene pädagogische Konzept in seiner aktuellen Fassung. Änderungen des Beginns des Betreuungsverhältnisses werden nach Abgabe einer neuen schriftlichen Anmeldung und Zugang einer schriftlichen Mitteilung der Stadt Ingolstadt (Amt für Kinderbetreuung und -bildung) über den neuen Beginn des Betreuungsverhältnisses wirksam vereinbart. Änderungen des Endes des Betreuungsverhältnisses bedürfen einer fristgerechten schriftlichen oder in Textform abgegebenen Kündigung. Vereinbarungen über eine Änderung der Betreuungszeiten sowie sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Sollten einzelne gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, soweit nicht die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Jede Partei kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag gegenwärtig oder künftig als lückenhaft erweist.

**Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt** werden nur nach Aufforderung ausgestellt.

**Beginn der Betreuungszeit:** Ihr Kind hat sich zum Ende des lehrplanmäßigen Unterrichts selbstständig im Ankunftsraum der Betreuungseinrichtung bei einer Betreuungskraft zu melden. Mit der persönlichen Begrüßung Ihres Kindes im Ankunftsraum beginnt die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.

Liegt das Einrichtungsgelände außerhalb des Schulgeländes, werden in den ersten drei Wochen des Schuljahres alle angemeldeten Schüler/innen von einem festgelegten Sammelpunkt auf dem Schulgelände aus von einer Betreuungskraft bis zum Einrichtungsgelände begleitet. Sie sind

einverstanden, dass Ihr Kind ansonsten den Weg vom Klassenzimmer zum Ankunftsraum der Betreuungseinrichtung ggf. unter Benutzung öffentlicher Straßen selbstständig zurücklegt.

**Während der Betreuungszeit:** Des Weiteren sind Sie einverstanden, dass Ihr Kind während der Betreuungszeit Wege auf dem Einrichtungsgelände selbstständig zurücklegt.

**Ende der Betreuungszeit:** Darf Ihr Kind, laut der von Ihnen ausgefüllten “Erklärung zur Sicherheit des Kindes”, zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit selbstständig nach Hause gehen, gilt Folgendes:

- Ihr Kind hat sich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit bei einer Betreuungskraft persönlich zu verabschieden. Mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes endet die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.

- Die Einrichtung behält es sich im Einzelfall vor, auf eine Abholung zu bestehen. Insbesondere gilt dies, wenn Ihr Kind an einem bestimmten Tag nicht in der Lage zu sein scheint, den Heimweg zu bewältigen. In diesem Falle wird erwartet, dass Ihr Kind unverzüglich abgeholt wird.

**Abholung/Abholzeiten:** Aus förderrechtlichen Gründen, ist die von Ihnen gebuchte Betreuungszeit verbindlich einzuhalten (14.00 Uhr/16:00 Uhr)! Die von Ihnen gebuchte Betreuungszeit ist gleichzeitig auch die Abholzeit. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Arztbesuch) ist es zulässig, dass Ihr Kind früher, als zu der gebuchten Betreuungszeit, abgeholt bzw. nach Hause gehen darf! Sollten sich Ausnahmen in regelmäßigem Abstand wiederholen behält sich das Amt für Kinderbetreuung und -bildung vor, die Betreuungszeiten Ihrem tatsächlichen Betreuungsbedarf anzupassen! Wird Ihr Kind laut der von Ihnen ausgefüllten “Erklärung zur Sicherheit des Kindes” abgeholt, gilt Folgendes:

- Ihr Kind ist pünktlich von einem/r Personensorgeberechtigten oder von einer auf der “Erklärung zur Sicherheit des Kindes” genannten Person abzuholen.

- Soll Ihr Kind von einer auf der “Erklärung zur Sicherheit des Kindes” nicht genannten Person abgeholt werden, so ist es nicht ausreichend, wenn Sie diese neue Abholperson gegenüber der Einrichtung telefonisch benennen. Sie können jedoch in Textform, z. B. mittels E-Mail, oder per Schreiben die neue Abholperson namentlich gegenüber der Einrichtung bestätigen. Hierfür finden Sie das entsprechende Formular auf unserer Internetseite [www.ingolstadt.de/nachschulischebetreuung](http://www.ingolstadt.de/nachschulischebetreuung) . Der Einrichtung unbekannte Abholberechtigte haben sich grundsätzlich auszuweisen.

- Bitte nehmen Sie Ihr Kind ausschließlich vor der Betreuungseinrichtung in Empfang.

- Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes bei einer Betreuungskraft.

Ich habe mein Kind darauf hingewiesen, dass es den berechtigten Anweisungen des zuständigen Betreuungspersonals Folge zu leisten und sich entsprechend den Verhaltensregeln zu benehmen hat.

**Gesundheit:** lt. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 28. April 2021, ist unter 3.8 der Masernschutz durch einen Nachweis gemäß § 20 Abs 9 IfSG zu erbringen. Dieser Impfstatus wird vom Amt für Kinderbetreuung und -bildung über die Schule erfragt.

Sollte Ihr Kind an einer chronischen Erkrankung (z. B. Diabetes, Asthma, Allergien) leiden oder besonderen Betreuungsbedarf (z. B. bei körperlichen oder seelischen Einschränkungen) aufweisen, ist

unverzüglich Kontakt mit dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung aufzunehmen. Dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung sind alle diesbezüglich relevanten Informationen vorab in Textform (postalisch oder per E-Mail an die [nachschulischebetreuung@ingolstadt.de](mailto:nachschulischebetreuung@ingolstadt.de) ) zuzuleiten. Das Amt für Kinderbetreuung und -bildung wird anschließend über die Aufnahme in die Mittagsbetreuung entscheiden.

Sollte Ihnen nach Einreichen der Anmeldeformulare bekannt werden, dass Ihr Kind an einer chronischen Erkrankung leidet oder besonderen Betreuungsbedarf aufweist, ist das Amt für Kinderbetreuung und -bildung ebenso unverzüglich in Textform hierüber zu informieren. Dies gilt auch, wenn Ihr Kind bereits in die Mittagsbetreuung aufgenommen wurde.

Sollte Ihr Kind aufgrund einer chronischen Erkrankung auf eine Medikamenteneinnahme/-gabe während der Betreuungszeit angewiesen sein, setzen Sie sich bitte mit dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung rechtzeitig in Verbindung. Dem Amt für Kinderbetreuung und -bildung sind alle diesbezüglichen Informationen vorab in Textform (postalisch oder per E-Mail) zuzuleiten. Das Amt für Kinderbetreuung und -bildung wird anschließend über die Aufnahme in die Mittagsbetreuung entscheiden.

Eine etwaige Medikamentengabe und/oder Überwachung einer Medikamenteneinnahme kann nur im Ausnahmefall und nur nach Unterzeichnung entsprechender Formulare erfolgen. Sollte Ihnen nach Einreichen der Anmeldeformulare bekannt werden, dass Ihr Kind aufgrund einer chronischen Erkrankung auf eine Medikamenteneinnahme/-gabe während der Betreuungszeit angewiesen ist, ist das Amt für Kinderbetreuung und -bildung ebenso unverzüglich in Textform hierüber zu informieren. Dies gilt auch, wenn Ihr Kind bereits in die Mittagsbetreuung aufgenommen wurde.